

Grundsteuer 2026

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16.12.2025 die Hebesätze der Grundsteuer A und B auf 275 % für das Kalenderjahr 2026 festgesetzt. Gegenüber dem Kalenderjahr 2025 ist damit keine Änderung eingetreten.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 51 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabebescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 52 Abs. 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2026 in einem Betrag am 01.07.2026 fällig. Sollten die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) geändert werden, werden Änderungsbescheide erteilt.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Stadtverwaltung Weil am Rhein, Rathausplatz 1, 79576 Weil am Rhein angefochten werden.

Wir empfehlen den Grundsteuerpflichtigen, sich am Abbuchungsverfahren zu beteiligen. Sie sind hierdurch auf jeden Fall sicher, die Zahlungsfrist nicht zu versäumen.

Hinweise zur Grundsteuerreform finden Sie auf der Internetseite www.weil-am-rhein.de.

Weil am Rhein, den 07.01.2026

Diana Stöcker
Oberbürgermeisterin